

**EINSCHREIBEN**

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Dr. Heinrich Lorenz
Johannesgasse 5
1010 Wien

Vorab per E-Mail:

e-recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. März 2019

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird - (GZ BMF-090101/0001-III/5/2019)

Sehr geehrter Herr Dr. Lorenz!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, und erlauben uns folgende Anmerkung dazu:

Zu § 181 BörseG:

Gem Art 3c Abs 2 der Aktionärsrechte-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „*bei einer elektronischen Stimmabgabe eine elektronische Bestätigung des Eingangs der Stimmen der Person übermittelt wird, die die Stimme abgegeben hat.*“

Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass der Aktionär oder ein vom Aktionär benannter Dritter nach der Hauptversammlung zumindest auf Anforderung eine Bestätigung erhalten kann, dass seine Stimmen von der Gesellschaft wirksam aufgezeichnet und gezählt wurden, es sei denn, diese Informationen stehen ihm bereits zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können eine Frist für die Anforderung einer solchen Bestätigung festlegen. Diese Frist darf nicht länger als drei Monate ab dem Tag der Abstimmung betragen.“

Diese Vorgaben sind in § 181 Abs 2 des BörseG-Entwurfs umgesetzt. Allerdings handelt es sich dabei um eine Vorgabe, die thematisch zum AktG ressortiert und auch dort bereits im Kern geregelt ist. So sieht § 126 Abs 2 AktG bereits jetzt vor, dass jedem Aktionär eine Empfangsbestätigung über seine Stimmabgabe zu erteilen ist. § 126 Abs AktG deckt daher die Vorgaben in Art 3c Abs 2 erster Unterabsatz der Aktionärsrechte-RL betreffend die Bestätigung einer elektronischen Stimmabgabe nach geltender Rechtslage vollständig ab.

Für die Umsetzung von Art 3c Abs 2 zweiter Unterabsatz ist nur erforderlich, eine kurze Ergänzung zu § 128 Abs 4 AktG anzufügen. Diese Bestimmung regelt bereits bisher die Veröffentlichung des



individuellen Stimmverhaltens der Aktionäre. Hier ist lediglich anzuführen, dass in dem Fall, dass eine solche Veröffentlichung nicht erfolgt, jeder Aktionär nach der Abstimmung von der Gesellschaft eine Bestätigung über die korrekte Erfassung und Zählung der von ihm abgegebene Stimmen verlangen kann.

Es erscheint sachdienlich, § 181 Abs 2 BörseG-Entwurf zu streichen und die Umsetzung im AktG vorzunehmen.

Zu § 189 BörseG:

Art 14b der Aktionärsrechte-RL verlangt in der für europäische Rechtsakte üblichen Formulierung, dass „die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein [müssen]“.

In § 189 BörseG-Entwurf werden die sich aus Kapitel 1a der Aktionärsrechte-RL ergebenden Verpflichtungen allerdings einer Strafsanktion unterworfen, die weit über das Maß hinausgeht, das die Richtlinie verlangt. Die Informationsbeschaffung und -weitergabe in der Kette von zahlreichen Intermediären verschiedener Mitgliedstaaten (oder sogar aus Drittstaaten – siehe § 183 BörseG-Entwurf) wird die Praxis vor massive Herausforderungen stellen, weil das Ergebnis (d.h. die Informationsbeschaffung und -bereitstellung), von so vielen Unabwägbarkeiten abhängen wird. Überdies sind die Vorgaben aus der Aktionärsrechte-RL betreffend Intermediäre und Emittenten äußerst komplex, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt, Strafen von bis zu EUR 50.000 völlig unverhältnismäßig erscheinen. Nicht zu vergessen ist schließlich, dass sich die Schwierigkeiten und Komplexitäten oftmals nicht in Einzelfällen, sondern in tausenden Fällen zeigen werden (wenn etwa die zeitgerechte Informationsweitergabe an technischen (Software-)Problemen scheitert). Durch die Kumulierung der Verwaltungsstrafen im BörseG können hier sehr schnell enorm hohe Strafbeträge erreicht werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den deutschen Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie verweisen, der in § 405 Abs 2a dAktG iVm dem (schon derzeit bestehenden) § 405 Abs 4, zweiter Teilsatz dAktG eine Strafhöhe von maximal EUR 25.000,- vorsieht.

Vor diesem Hintergrund ist den Vorgaben der Aktionärsrechte-RL in Art 14b mit einer Strafhöhe von bis zu 10 000 Euro voll Genüge getan.

**Sonstiges:**

Im Übrigen regt die Wiener Börse AG an, die Bestimmung des § 153 AktG („Bezugsrecht“) an die des § 186 des deutschen Aktiengesetzes anzupassen. Nach § 186 Abs. 3 letzter Satz dAktG ist ein Ausschluss des Bezugsrechts zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsepreis nicht wesentlich unterschreitet. Im österreichischen AktG findet sich keine entsprechende Erleichterung beim Bezugsrechtsausschluss.

Die deutsche Regelung des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist eingeschränkt auf börsennotierte Gesellschaften und rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Aktionäre ihrer mitgliedschaftlichen Vermögensrechte nicht zu befürchten haben und einem möglichen Verlust ihrer Stimmrechtsmacht durch Zukauf über die Börse begegnen können. Die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre können ihre Interessen somit durch Zukauf auf den Kapitalmärkten wahren.

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 steht einer solchen Regelung eines erleichterten Bezugsrechtsausschlusses nicht entgegen.

Wir stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wiener Börse AG

Mag. Karl Brauneis
Prokurist

Mag. Martin Wenzl
Prokurist